

**Durchführungsbestimmung zur Festsetzung der Schulgeldbeträge  
der Bergschule St. Elisabeth, kath. Gymnasium Heilbad Heiligenstadt  
ab Schuljahr 2012/13**

Gemäß § 1 der Schulgeldordnung werden die zu entrichtenden Beträge wie folgt festgesetzt.

1. Der monatliche Regelsatz des Schulgeldes beträgt ab dem Schuljahr 2012/13 für das erste Kind 65 € und für das zweite Kind 52 €. Für das dritte Kind beträgt das Schulgeld 26 €, alle weiteren Kinder sind schulgeldfrei.
2. Das Schulgeld wird im Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Die Eltern ermächtigen den Schulträger schriftlich, das Schulgeld bis zum 10. Werktag des laufenden Monats von dem benannten Konto einzuziehen. Alternativ kann das Schulgeld per Dauerauftrag gezahlt werden.
3. Maßgeblich für die Berechnung der Schulgeldermäßigung ist das Familiennettoeinkommen einschließlich der gesetzlichen Leistungen.
4. Auf die Erhebung von Schulgeld kann ganz oder teilweise verzichtet werden, bei
  - a. Erhalt von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II durch einen Erziehungsberechtigten.
  - b. Erzielung eines monatlichen Einkommens durch die Erziehungsberechtigten, das unter der besonderen Einkommensgrenze nach §§ 85 ff. SGB XII liegt.
  - c. Vorliegen eines mit Buchstabe a oder b vergleichbaren Falls, aufgrund dessen die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage sind, das Schulgeld ganz oder teilweise aufzubringen.Zur Aufstellung über die Einkommensgrenzen und die entsprechenden Reduzierungen siehe Nr. 9.
5. Dem Antrag auf Schulgeldermäßigung sind folgende Einkommensnachweise beizufügen:
  - a. Nettoverdienstbescheinigung der letzten drei Monate, ggf. beider Partner
  - b. Mitteilung über die Höhe des Kindergelds für die Kinder, die die katholische allgemeinbildende Schule besuchen
  - c. Unterhaltsbescheinigungen
  - d. Vollständiger aktueller Bescheid über Leistungen nach SGB II
  - e. Bescheid über Wohngeld
  - f. Bescheide über BAföG-Leistungen zugunsten der Schüler, die die katholische allgemeinbildende Schule besuchen
  - g. Rentenbescheide
  - h. Einnahmeüberschussrechnung und Einkommenssteuerbescheid bei Selbständigen
6. Die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz vom 1. Januar 2004, finden Anwendung

## 7. Soziale Staffelung des Schulgelds

ab Schuljahr 2012/13				
Familiennettoeinkommen		Monatliches Schulgeld		
von	bis	1. Kind	2. Kind	3. Kind
	800,00 €	7,00 €	3,50 €	0 €
801,00 €	1.000,00 €	11 €	6 €	3 €
1.001,00 €	1.200,00 €	17 €	8 €	4 €
1.201,00 €	1.400,00 €	20 €	10 €	5 €
1.401,00 €	1.600,00 €	26 €	13 €	7 €
1.601,00 €	1.800,00 €	31 €	16 €	8 €
1.801,00 €	2.000,00 €	36 €	18 €	9 €
2.001,00 €	2.200,00 €	42 €	27 €	14 €
2.201,00 €	2.400,00 €	46 €	30 €	15 €
2.401,00 €	2.600,00 €	50 €	33 €	16 €
2.601,00 €	2.800,00 €	54 €	35 €	18 €
2.801,00 €	3.000,00 €	58 €	38 €	19 €
3.001,00 €	3.200,00 €	62 €	43 €	22 €
3.201,00 €	3.400,00 €	65 €	49 €	24 €
3.401,00 €		65 €	52 €	26 €

Erfurt, den 1. November 2011

*R. Beck*

Raimund Beck  
Generalvikar